



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU  
MINISTERIALDIREKTORIN KRISTIN KEßLER

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau  
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Frau  
Ulrike Jocham  
Alexanderstr. 120  
70180 Stuttgart

Stuttgart 04.10.2017  
Aktenzeichen 51-2600.0-§39/400

(Bitte bei Antwort angeben!)

## Wohnungen in Freiburg-Weingarten – Anforderungen an Barrierefreiheit

Sehr geehrte Frau Jocham,

die Fragen, die Sie in Ihrer E-Mail vom 20.09.2017 an Frau Oschmann formulieren, und in den drei Anfragen, auf die Sie in dieser E-Mail verweisen, hat das Wirtschaftsministerium weitestgehend mit der an Sie gerichteten E-Mail vom 23.06.2017 beantwortet.

Auch die Fragen zu den 32 Wohneinheiten der AWO in Freiburg-Weingarten lassen sich inhaltlich mit den dort formulierten Antworten klären: Bei diesen Nutzungseinheiten handelt es sich um Wohnungen, die unter dem Stichwort „Betreutes Wohnen“ firmieren. Diese Einheiten sind nicht Teil einer heimähnlichen Einrichtung. Insofern werden sie bauordnungsrechtlich als Wohnungen betrachtet. Es gilt somit hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit nicht § 39, sondern § 35 Absatz 1 LBO.


Zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage der Förderung durch das Wirtschaftsministerium ist folgendes festzuhalten: Soweit Vorhaben der Schaffung stationärer Pflegeplätze oder der Unterbringung von Senioren dienen sollen, die schwerpunktmäßig betreut und versorgt werden, ist eine Förderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes nicht möglich. Die allgemeine soziale Mietwohnraumförderung

anerkennt aus dem Bereich des betreuten Wohnens nur die ambulante Betreuung außerhalb heimartiger Einrichtungen, die selbstbestimmtes Wohnen voraussetzen. Ein Investor kann in diesem Rahmen eine Zusatzförderung für barrierefrei nutzbare Wohnungen in Anspruch nehmen. Zu beachten ist dann die einschlägige DIN.

Hinsichtlich der Ausgestaltung und der Förderung im Einzelfall können wir keine Auskunft erteilen. Dass die geförderten Projekte – wie auch alle anderen Projekte – den öffentlich-rechtlichen Anforderungen entsprechen müssen, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Wir hoffen, hiermit zur Klärung Ihres Anliegens beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kristin Keßler', with a large, stylized flourish at the end.

Kristin Keßler

Abteilungsleiterin Baurecht,  
Städtebau, Landesplanung